
Verein zur Förderung der privaten Internet Nutzung für Studenten e.V.

1 Präambel

Unsere Gesellschaft wird zunehmend geprägt durch den Einsatz moderner Informationstechnologien und elektronischer Datenkommunikation. Medien und Information stellen eine wichtige Stütze der Demokratie dar; zugleich steht die Nutzung moderner Datennetze derzeit nur einem geringen Teil der Bevölkerung offen. Um den Nutzen dieser Technologien auch in den privaten Bereich hineinzutragen, haben wir einen Verein gegründet, der Aufklärungs- und Bildungsarbeit über die Einsatzmöglichkeiten moderner Informationstechnologien für den privaten Gebrauch leisten soll, die Wissenschaft fördern soll, indem er einem breiten Publikum von Studenten Zugang zu und aktive Teilnahme an internationale Wissenschaftsnetzen ermöglicht, die internationale Kommunikation und Völkerverständigung mit Hilfe elektronischer Datenkommunikation fördern und die Auswirkungen moderner Kommunikationsmöglichkeiten auf die Gesellschaft wissenschaftlich erforschen soll.

2 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Verein zur Förderung der privaten Internet Nutzung für Studenten" mit der Abkürzung FöPIS. Diese Abkürzung steht für Förderung der Privaten Internet Nutzung für Studenten". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name "Verein ur Förderung der privaten Internet Nutzung für Studenten e.V." mit der Abkürzung FöPIS e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3 Zwecks des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Wissenschaft, der technischen Entwicklung und des kulturellen Austauschs durch Schaffung öffentlicher Zugänge zu internationaler Datenkommunikation.

Seine in der Präambel genannten Ziele verfolgt der Verein insbesondere dadurch, daß er Zugänge zu internationalen Kommunikationsstrukturen und Netzwerken Studenten selbstlos zur Verfügung stellt, die Interessen studentischer Anwender auf dem Gebiet der Datenkommunikation in der Öffentlichkeit vertritt, Seminare und Workshops zur Nutzung der Datenkommunikation für die interessierte Öffentlichkeit anbietet und wissenschaftliche Publikationen zu diesem Thema verfaßt und Kontakte zu anderen Institutionen knüpft und pflegt, die sich vergleichbaren Zwecken widmen, die freie Datenkommunikation mit allen ihm zur Verfügung stehenden finanziellen und gesellschaftspolitischen Mitteln fördert, die Verwendung von frei verfügbaren Verschlüsselungsverfahren zur elektronischen Datenkommunikation unterstützt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2AO 77). Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, konfessionell und parteipolitisch neutral.

4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines sollten vor allem Studenten werden. Es ist nicht zulässig, daß mehr als 10% der Vereinsmitglieder Nicht-Studenten sind. Juristische und weitere Personen können nur als Fördermitglied aufgenommen werden. Fördermitglieder erhalten keinen Zugang zu internationalen Kommunikationsstrukturen und Netzwerken über den Verein.

Der Antrag auf Mitgliedschaft muß schriftlich an den Vorstand erfolgen. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über die Aufnahme des Mitglieds. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags wird dem Antragssteller schriftlich mitgeteilt. Sie bedarf auf Antrag des Abgelehnten der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Schüler, Auszubildenden und Zivildienstleistenden kann durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand ein Internetzugang über den Verein gewährt werden.

5 Mitgliedschaft - Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder, gegen die der Verein keine offenen Forderungen hat, haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Der Vorstand erläßt hierzu eine gesonderte Gebührenordnung, welche durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird.

Der Verein erläßt für die Nutzung von Vereinseigentum gesonderte Nutzungsbedingungen, die für die Mitglieder bindend sind.

6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des nächsten Monats möglich. Sie muß schriftlich dem Vorstand erklärt werden.

Ein Austritt ist frühestens nach 3 Monaten Mitgliedschaft möglich. Der Austritt gilt auch dann als bewirkt, wenn das Mitglied länger als dem Kündigungszeitraum entsprechend keinen Beitrag gezahlt hat. Mitglieder können durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied die Vereinssatzung vorsätzlich verletzt und hierdurch das Ansehen oder die Interessen des Vereins in erheblicher Weise geschädigt hat.

Die Gründe für einen Ausschluß müssen dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied mit aufschiebender Wirkung die nächste Mitgliederversammlung anrufen, welche dann endgültig entscheidet. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

der Vorstand,

die Mitgliederversammlung.

8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus;

dem Vorsitzenden,

zwei stellvertretenden Vorsitzenden,

dem Kassierer,

Dr. Anno Jansen-Winkeln als betrachtendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied.

Ein vom Rektorat der Hochschule Niederrhein bestimmter Vertreter als betrachtendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied.

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, den Stellvertretern und dem Kassierer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als EURO 1.000,00 (in Worten: eintausend) belasten, bedarf es eines Vorstandbeschlusses mit Zweidrittelmehrheit. Einzelne Rechtsgeschäfte, die den

Verein nicht mit mehr als EURO 500,00 (in Worten fünfhundert) belasten, können von einem Vorstandsmitglied allein getätigt werden. Die Wirksamkeit dieser Rechtsgeschäfte hat lediglich interne Bedeutung. Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Im Falle der Niederlegung des Amtes eines Vorstandsmitgliedes im Sinne des Paragr. 26 BGB hat der Vorstand unverzüglich einen Beisitzer zum kommissarischen Vertreter zu berufen. Legt ein weiteres Mitglied des Vorstandes sein Amt nieder, hat der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf welcher der gesamte Vorstand zur Neuwahl steht. Für die Niederlegung eines Vorstandsamtes reicht eine formlose, schriftliche Abtrittserklärung zu Händen des Vorstandes aus. Beschlüsse des Vorstandes müssen mit Zweidrittelmehrheit gefaßt werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

Kein Vorstandsmitglied darf ein bezahltes Beschäftigungsverhältnis innerhalb des Vereins wahrnehmen. Ausnahmen können auf öffentlichen Vorstandssitzungen vom Vorstand nur einstimmig zugelassen werden. Kosten, die den Vorstandsmitgliedern durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein entstehen, werden erstattet.

Der Vorstand tagt öffentlich. Vorstandssitzungen müssen in den dafür vorgesehenen Newsgroups angekündigt werden. In Einzelfällen kann der Vorstand über Tagesordnungspunkte nichtöffentlich beraten und Beschlüsse fassen, sofern der Vorstand Nichtöffentlichkeit beschließt. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten und müssen in den dafür vorgesehenen Newsgroups innerhalb von 3 Wochen zugänglich sein.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse. Er ist berechtigt, Zahlungsanweisungen entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung alleine zu unterzeichnen. Mit Ablauf des Geschäftsjahrs stellt er unverzüglich die Abrechnung sowie die Vermögensübersicht und sonstige Unterlagen von wirtschaftlichen Belangen den Finanzprüfern der Vereins zur Prüfung zur Verfügung.

Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller vom Verein angestellten Mitarbeiter.

9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen, wobei eine Einladung als bewirkt gilt, wenn sie rechtzeitig zur Post gegeben worden ist. Das Datum der Mitgliederversammlung muß mindestens vier Wochen vorher in den dafür vorgesehenen Newsgroups unter Hinweisnahme der Frist zur Einbringung von Tagespunkten lt. Paragr. 32 BGB bekannt gemacht werden. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich verlangen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

Wahl des Vorstandes

Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Hierüber haben sie in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Genehmigung des Finanzberichtes

Entlastung und Neuwahl des Vorstandes

Die Möglichkeit der Satzungsänderung

Die Genehmigung der Beitragsordnung

Die Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen

Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

Ernennung von Ehrenmitglieder

Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

10 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, oder, im Falle der Abwesenheit, ein durch die anwesenden Mitglieder gewählter Versammlungsleiter.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter bzw. den Versammlungsleitern und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens dreißig stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Hat der Verein weniger als fünfzig Mitglieder, so reichen fünfzig vom Hundert.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit Satzung oder Gesetz nicht eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist in der Tagesordnung der zu ändernde Paragraph der Satzung anzugeben.

Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse, durch die eine für die Gemeinnützigkeit wesentliche Satzungsbestimmung geändert, ergänzt oder aufgehoben wird, oder durch die der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft überführt oder durch die sein Vermögen als Ganzes übertragen wird, sind der zuständigen Finanzbehörde unverzüglich mitzuteilen und dürfen nur mit deren Zustimmung durchgeführt werden.

11 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei dreiviertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

Das Vermögen des Vereins soll an den Zoo Krefeld fallen, der es ausschließlich und unmittelbar für seine gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.